



Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Handbuch Brückenangebote

Version	März 2024
Erstversion	Dezember 2016
Autor	Fachstelle Brückenangebote

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	4
1	Ziel	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	4
2.2	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU).....	5
2.3	Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI).....	5
2.4	Zugang zu Brückenangeboten mit Ausländerausweis.....	5
2.4.1	Überblick.....	5
2.4.2	Regelung Schulbesuch	6
3	Datenschutz	6
4	Brückenangebote und Zielgruppe	7
5	Fachstelle Brückenangebote	7
6	Lehrpläne und Konzepte der Brückenangebote	8
7	Aufnahmeverfahren	8
7.1	Beschreibung	8
7.1.1	Triagestelle	8
7.2	Anmeldetermine	9
7.3	Anmeldevorgang	9
8	Anmeldende Stellen	9
9	Aufnahme in ein Brückenangebot	10
9.1	Aufnahme in ein BPA, BPI 1 und 2 sowie BPI 2-E	10
9.1.1	Überprüfung widersprüchlicher Anmeldungen.....	10
9.2	Aufnahme in Brückenangebote über die Triagestelle.....	10
9.2.1	Aufnahme in ein BVS Plus	10
9.2.2	Aufnahme in ein Motivationssemester SEMO	10
10	Angebotswechsel und Wiederholung	11
10.1	Angebotswechsel unterjährig.....	11
10.2	Angebotswechsel nach einem Schuljahr und Wiederholung	11
11	Abbruch / Ausschluss aus einem Brückenangebot	12
12	Zuteilung der Klassen bzw. Plätze an die Anbieter	13
12.1	Zuteilung der Gemeinden an die Berufsfachschulen.....	13
12.1.1	Motivationssemester SEMO	13
12.2	Planung und Zuteilung.....	13
12.2.1	Jahresplanung mit kantonalen Anbietern	13
12.2.2	Vorgehen bei fehlenden Plätzen	13

13	Finanzielles	13
13.1	Finanzierung der Brückenangebote	13
13.2	Schulgebühren	14
	13.2.1 Berufsvorbereitendes Schuljahr	14
	13.2.2 Vorlehre	14
	13.2.3 Motivationssemester SEMO	14
13.3	Stipendien	15
13.4	Erlass der Schulgebühren	15
	13.4.1 Vorgehen zum Erlass der Schulgebühren	15
	13.4.2 Verfügung zum Erlass der Schulgebühren	166
14	Gesuche und Beschwerden	16
14.1	Schulortswechsel innerhalb des Kantons Bern	16
14.2	Schulortswechsel ausserhalb des Kantons Bern	16
14.3	Ablauf Beschwerdeverfahren.....	16
15	Besuch Brückenangebot mit ausserkantonalem Wohnsitz	16
16	Statistik	18
17	Kommunikation	18
17.1	Webseite Bildungs- und Kulturdirektion	18
17.2	Kommunikationsmittel.....	19
18	Zusammenarbeit	19
18.1	Fachkonferenzen BVS, Vorlehen und SEMO	19
18.2	Zusammenarbeit mit regionalen Partnern im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ansprechstellen Integration	20
19	Abkürzungs- und Abbildungsverzeichnis	21
19.1	Abkürzungsverzeichnis	21
19.2	Abbildungsverzeichnis	23
20	Liste der Anbieter	23
21	Anhang	24
21.1	Übersicht Brückenangebote Kanton Bern	24
21.2	Detailablauf Aufnahmeverfahren Berufsvorbereitendes Schuljahr	26
21.3	Geschäftsordnung der Fachkonferenz Berufsvorbereitendes Schuljahr (FK BVS)	27
21.4	Geschäftsordnung der Fachkonferenz Vorlehen (FK Vorlehre)	28

0 Einleitung

Das Aufnahmeverfahren in die diversen Brückenangebote des Kantons Bern wurde 2014 vereinfacht und vereinfacht. Regionale Triagestellen für Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen das Verfahren. Das Handbuch Triagestelle kann unter www.be.ch/triagestelle heruntergeladen werden.

1 Ziel

Das vorliegende Handbuch beschreibt und regelt die Organisation der Brückenangebote. Es dient als Leitfaden und Grundlage für ein transparentes und abgestimmtes Vorgehen bei der Aufnahme und beim Zuteilungsverfahren in die Brückenangebote.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die BKD ist zuständig für die Brückenangebote Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) und Vorlehre. In der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung werden die Brückenangebote Berufsvorbereitendes Schuljahr und Vorlehre in folgenden Erlässen geregelt:

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1).

BerG	Art. 7 Abs. 3, Art. 9 bis 12, Art. 47 Abs. 6, Art. 48 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1	www.belex.sites.be.ch
BerV	Art. 13 bis 20, Art. 55 Abs. 2, Art. 111 Abs. 2 und 3, Art. 134 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Bst. a	www.belex.sites.be.ch
BerDV	Art. 2 bis 6a, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 bis 3, Art. 20 Abs. 4	www.belex.sites.be.ch

Abbildung 1: Relevante Gesetzgebung der BKD

2.2 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Die WEU ist zuständig für das Brückenangebot Motivationssemester SEMO. Die Durchführung der SEMO wurde von der WEU an die BKD delegiert.

Folgende Rechtsgrundlagen sind dabei massgeblich:

- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)
- Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02)
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
- Arbeitsmarktverordnung vom 29. Oktober 2003 (AMV; BSG 836.111)
- Delegationsvertrag 2023-2026 zwischen AVA und MBA vom 11.11.2022
- Die aktuelle jährliche Leistungsvereinbarung und der Rahmenvertrag zwischen AVA und MBA

AVIG	www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
AVIV	www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
AMG	www.belex.sites.be.ch

Abbildung 2: Relevante Gesetzgebung der WEU

2.3 Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI)

Die GSI ist zuständig für die Mitfinanzierung der Brückenangebote *Motivationssemester SEMO*, der Unterstützung von Personen mit erschwerten sozialen Bedingung in Brückenangeboten sowie für die Finanzierung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote BIAS. Diese Brückenangebote werden geregelt in:

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
Leistungsverträgen

SHG	Art. 72 (Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote)	www.belex.sites.be.ch
SHV	Art. 8m (Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene)	www.belex.sites.be.ch

Abbildung 3: Relevante Gesetzgebung der GSI

2.4 Zugang zu Brückenangeboten mit Ausländerausweis

2.4.1 Überblick

Die GSI stellt eine Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltskategorien zur Verfügung: [Asyl und Flüchtlinge Kanton Bern - Startseite](#)

2.4.2 Regelung Schulbesuch

Der Besuch der Angebote *Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration 1 und 2* (BPI 1 und 2) und *Vorlehre* ist möglich, wenn die jeweiligen Aufnahmebedingungen erfüllt und freie Plätze vorhanden sind. Personen können ungeachtet ihrer Aufenthaltsbewilligung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Sans-Papiers. Ausgenommen davon ist das BPI 2-E, wo aus arbeitsrechtlichen Gründen ein geregelter Aufenthaltsstatus vorausgesetzt wird.

Für weitere Details wird auf die Internetseite [Aufnahmekriterien und Kosten \(be.ch\)](#) verwiesen.

2.4.2.1 Wegweisungsentscheid

Nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid mit Ausreisedatum ist der Schulbesuch aus Sicht des Migrationsdienstes nicht mehr zulässig. Die Schulbehörden haben jedoch keinen fremdenpolizeilichen Auftrag.

Informationen sind beim [Migrationsdienst des Kantons Bern bzw. im Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Informationen für Arbeitgeber/innen](#) verfügbar.

3 Datenschutz

Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Die Bearbeitung (beschaffen, aufbewahren, bekanntgeben von Daten) von besonders schützenswerten Personendaten (Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung, über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und dafür verhängten Strafen und Massnahmen) setzt grundsätzlich die Einwilligung des/der J/jE voraus.

Gemäss Art. 57a Abs. 4 BerG richtet sich die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung. Für den Austausch von Personendaten innerhalb der IIZ gilt Art. 14 AMG. Dieser nennt die Institutionen der IIZ, die im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und gegenseitig austauschen dürfen.

4 Brückenangebote und Zielgruppe

Der Kanton Bern bietet die folgenden Brückenangebote an:

- Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS)
 - Praxis und Allgemeinbildung (BPA)
 - Praxis und Integration 1 (BPI 1)
 - Praxis und Integration 2 (BPI 2)
 - Praxis und Integration 2 für Erwachsene (BPI 2-E)
 - BVS Plus
- Vorlehre

- Motivationssemester SEMO
 - SEMO Standard
 - SEMO Plus

Die Brückenangebote unterscheiden sich hinsichtlich des schulischen resp. praktischen Anteils am Unterricht und der Intensität der Begleitung („Plus“ intensivere Begleitung).

Zielgruppe

Hauptzielgruppe der Brückenangebote sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren, die

- 1) eine berufliche Grundbildung EBA/EFZ anstreben und zusätzlichen Förderbedarf benötigen,
- 2) am Ende der Sekundarstufe I keine Anschlusslösung haben,
- 3) aus einem bestimmten Grund ein Brückenangebot benötigen, z.B. nach einem Brückenangebots- oder Lehrabbruch oder nach einem Zuzug in die Schweiz.

Die Vorlehre und das BPI 2-E richten sich auch an ältere Teilnehmende.

Details können der Übersicht Brückenangebote Kanton Bern im Anhang (Ziff. 21.1) oder unter www.be.ch/brueckenangebote entnommen werden.

5 Fachstelle Brückenangebote

Die Fachstelle Brückenangebote ist Teil des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA). Sie plant, steuert und koordiniert die kantonalen Brückenangebote. Diese müssen quantitativ und qualitativ dem aktuellen Bedarf entsprechen. Hierfür stützt sich die Fachstelle auf die Erkenntnisse der Triagestelle, die Daten der Anmeldungen, Prognosen des Staatssekretariats für Migration, volkswirtschaftliche Daten und Erhebungen. Sie beantragt zuhanden der Steuergruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) in den zuständigen Direktionen die entsprechenden finanziellen Mittel.

Die Fachstelle Brückenangebote

- leitet die interdirektionale Fachgruppe Brückenangebote,
- ist Auskunftsstelle für Eltern, Jugendliche und junge Erwachsene (J/jE), Betriebe, Klassenlehrkräfte, fallführende Stellen und weitere Anspruchsgruppen,
- verfasst Antworten auf politische Anfragen,
- gibt Auskunft über finanzielle und statistische Entwicklungen der Brückenangebote,
- beauftragt Weiterbildungsinstitutionen bei Bedarf mit der Ausgestaltung von Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende der Brückenangebote,

- nimmt an den Fachkonferenzen der Brückenangebote teil und nutzt sie als beratende Organe (vgl. Kapitel 18.1)
- und führt Evaluationen über das Angebot durch.

6 Lehrpläne und Konzepte der Brückenangebote

Der *Lehrplan Berufsvorbereitendes Schuljahr*, gültig ab Schuljahr 2016/17, und der *Rahmenlehrplan für die Vorlehre*, gültig ab Schuljahr 2022/23, können auf der Website der Fachstelle Brückenangebote unter www.be.ch/brueckenangebote heruntergeladen werden.

Die Konzepte zu den weiteren Brückenangeboten können bei der Fachstelle Brückenangebote bezogen werden.

7 Aufnahmeverfahren

Im Kanton Bern (deutschsprachiger Kantonsteil, Bienne francophone und Berner Jura) besteht **ein einheitliches Aufnahmeverfahren** für J/jE, die ein kantonales Brückenangebot besuchen möchten.

7.1 Beschreibung

Für Jugendliche des 9. Schuljahres und J/jE nach der obligatorischen Schule bestehen unterschiedliche Anmeldeprozesse:

1. Jugendliche im 9. Schuljahr
Die jeweilige Klassenlehrperson kann Jugendliche in die Berufsvorbereitenden Schuljahre (BPA, BPI 1 und 2) anmelden. Bei unklarer Zuordnung oder für die Anmeldung in ein anderes Brückenangebot als die oben erwähnten, meldet die Klassenlehrperson Schülerinnen und Schüler (nachfolgend SuS) an die Triagestelle an. Für die Vorlehre ist keine Anmeldung notwendig.
2. J/jE nach der obligatorischen Schulzeit
Anmeldungen in ein Brückenangebot für J/jE, die nicht mehr in der Volksschule sind, können ausschliesslich durch eine regionale Triagestelle einem Brückenangebot zugewiesen werden.

Ausnahmen:

- Für eine Vorlehre ist keine Anmeldung notwendig.
- Regionale Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ansprechstellen Integration und Sozialdienste können J/jE direkt in ein BPI 1, ein BPI 2 sowie in ein BPI2-E anmelden.

7.1.1 Triagestelle

Die Triagestelle ist eine Dienstleistung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung (CMBB) der Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ und wird regional an den Standorten des CMBB angeboten. Nach der Zuweisung in ein Brückenangebot ist der Auftrag der Triagestelle abgeschlossen. Das Angebot ist kostenlos.

Das Ziel der Triagestelle ist eine optimierte Zuweisung in ein Brückenangebot. Die Triagestelle soll

- 1) J/jE bis zum 25. Altersjahr ohne Anschlusslösung und ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II bedarfsgerecht zuweisen,
- 2) Brückenkarrieren (der Besuch mehrerer, aufeinanderfolgender Brückenangebote) vermindern,

- 3) die Durchlässigkeit unter den Brückenangeboten nutzen,
- 4) Angebotslücken an die Fachstelle Brückenangebote zurückmelden.

Die Triagestelle meldet die J/jE direkt in die Brückenangebote BVS Plus, SEMO Standard und SEMO Plus an. Jugendliche, welche bereits beim CMBB angemeldet sind, müssen nicht zusätzlich an die Triagestelle angemeldet werden. Eine Absprache zwischen Klassenlehrpersonen und CMBB genügt.

Für die Prozesse der Triagestelle wird auf das Handbuch Triagestelle verwiesen.

7.2 Anmeldetermine

Es gelten folgende Termine und Regelungen.

Kalenderwoche (KW)	Wer / Was
KW 13–18	SuS des 9. Schuljahrs via Klassenlehrpersonen für ein BPA, BPI 1 und 2 oder an die Triagestelle
Anmeldungen ganzjährig möglich , Einstiege bei vorhandenen Plätzen jeweils bis 4 Wochen nach Semesterbeginn	Klient/innen der regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ansprechstellen Integration und Sozialdienste für ein BPI, sofern sich diese nicht mehr in der Volksschule befinden. Die BPI starten halbjährlich.
KW 23	Anmeldung an die Triagestelle für alle SuS ohne Anschlusslösung: <ul style="list-style-type: none"> - SuS des 9. Schuljahrs via Klassenlehrpersonen - Lernende aus BVS, Vorlehre via Klassenlehrpersonen Brückenangebote
Während des ganzen Jahres	Anmeldung an die Triagestelle für alle J/jE (bis zum vollendeten 25. Altersjahr), die nicht mehr in der obligatorischen Volksschule sind, mittels Selbstanmeldung oder via Fachstelle.

Abbildung 4: Termine Anmeldungen Brückenangebote und Triagestelle

7.3 Anmeldevorgang

Die Anmeldung erfolgt online durch die Klassenlehrperson, die zuständige Fachstelle oder den/die J/jE bzw. die Eltern. Auf der Seite www.be.ch/brueckenangebote befindet sich das elektronische Anmeldeformular, über welches die Anmeldung erfolgen muss.

Die erforderlichen Beilagen sind im Anmeldeformular aufgeführt.

8 Anmeldende Stellen

Je nach Alter der J/jE und der zuständigen Fachstelle bestehen unterschiedliche Vorgehensweisen und Möglichkeiten der Anmeldung in ein Brückenangebot. Details sind der Website der Fachstelle Brückenangebote zu entnehmen.

9 Aufnahme in ein Brückenangebot

Eine Aufnahme in ein Brückenangebot erfolgt gemäss den gesetzlichen Aufnahmebedingungen und im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei fehlenden Plätzen entscheidet das MBA über die Zuteilung.

In die Vorlehre wird aufgenommen, wer einen genehmigten Vorlehrvertrag aufweist.

9.1 Aufnahme in ein BPA, BPI 1 und 2 sowie BPI 2-E

Die Schulleitung der aufnehmenden Berufsfachschule

- überprüft, ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind,
- führt bei Bedarf eine Sprachstandermittlung durch,
- verfügt die Aufnahme bzw. die Ablehnung und
- teilt die Lernenden den bewilligten Klassen zu.

9.1.1 Überprüfung widersprüchlicher Anmeldungen

Stellt die Schulleitung bei der Überprüfung des Anmeldedossiers inkl. der Beilagen gravierende Widersprüche fest, nimmt sie Kontakt mit der anmeldenden Lehrperson auf. Falls keine Klärung erreicht wird, übermittelt die Schule das Dossier an die Triagestelle ihrer Region. Der genaue Prozess wird im Handbuch Triagestelle beschrieben.

9.2 Aufnahme in Brückenangebote über die Triagestelle

Die Beurteilung der Eignung durch die Triagestelle, inwieweit ein/e Kandidat/in den Aufnahmekriterien eines Brückenangebots entspricht, haben für den Anbieter von Brückenangeboten verbindlichen Charakter. Die Aufnahme in ein Brückenangebot, in welches nur über die Triagestelle angemeldet werden kann (BVS Plus, SEMO Standard und Plus), wird detailliert im [Handbuch Triagestelle](#) beschrieben.

9.2.1 Aufnahme in ein BVS Plus

Die Triagestelle klärt in einem Gespräch die Eignung des/der J/jE ab und nimmt ab KW 13 bis spätestens am 31.01. des Folgejahres eine Zuweisung in das BVS Plus vor.

9.2.2 Aufnahme in ein Motivationssemester SEMO

Die Anmeldung in das SEMO Standard oder Plus erfolgt über die Triagestelle. Der oder die J/jE wird vom Sozialdienst, vom RAV oder der Klassenlehrperson an die Triagestelle angemeldet oder meldet sich selber an. Beim SEMO Standard beträgt die Maximaldauer 210 Tage, beim SEMO Plus 22 Monate, wobei i.d.R. nach spätestens 12 Monaten der Übertritt in das SEMO Standard oder ein anderes höherschwelligeres Brückenangebot stattfindet. Hat der/die Teilnehmende eine Lehrstelle gefunden, hat der Austritt aus dem SEMO nach spätestens einem Monat zu erfolgen.

10 Angebotswechsel und Wiederholung

10.1 Angebotswechsel unterjährig

Ist während des Schuljahres ein Angebotswechsel angezeigt, kontaktiert der Anbieter in der Regel die Triagestelle. Vorgehen vgl. untenstehende Tabelle:

Zeitpunkt	Ausgangslage	Wechsel in	Handhabung	Einbezug Triagestelle
Unterjähriger Wechsel	Alle Brückenangebote	Vorlehre	Wenn ein Vorlehrvertrag vorhanden ist und es sich nicht um eine Wiederholung der Vorlehre handelt, ist ein Einbezug der Triagestelle nicht vorgesehen.	Nein
	BPA, BPI	BPA, BPI	Über einen Wechsel entscheidet die Abteilungsleitung der Schule. Kein Einbezug der Triagestelle.	Nein
	BVS Plus	BPA	Ein Wechsel kann ausschliesslich über die Triagestelle erfolgen.	Ja
	BPA, BPI	BVS Plus, SEMO Standard/Plus, BIAS-BIP	Ein Wechsel kann ausschliesslich über die Triagestelle erfolgen.	Ja
	Vorlehre	SEMO, BVS, BIAS-BIP	Ein Wechsel kann ausschliesslich über die Triagestelle erfolgen.	Ja
	SEMO Plus oder Standard	BVS, BIAS-BIP	Ein Wechsel kann ausschliesslich über die Triagestelle erfolgen.	Ja
	SEMO Plus oder Standard	SEMO Standard oder Plus	Ein Wechsel kann ausschliesslich über die Triagestelle erfolgen.	Ja

Abbildung 5: Regelungen Angebotswechsel

10.2 Angebotswechsel nach einem Schuljahr und Wiederholung

Das BVS Praxis und Allgemeinbildung (BPA) und BVS Plus können in der Regel nicht wiederholt werden (vgl. Art. 4b BerDV). In Ausnahmefällen kann ein Gesuch um Wiederholung an die Leitung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung gestellt werden.

Ein zweites BPI-Jahr ist ohne weiteres möglich.

Das SEMO Standard kann bis max. 210 Tage und das SEMO Plus bis max. 22 Monate innerhalb der Rahmenfrist verlängert werden, bei erneuter Rahmenfrist kann eine Wiederholung geprüft werden.

Zeitpunkt	Ausgangslage	Wechsel in	Handhabung	Einbezug TS
Nach 1. Schuljahr	BPI	BPI, BPA	Übertritte nach dem 1. Jahr BPI können von den Schulen vorgenommen werden. Entscheid Abteilungsleitung. Kein Einbezug Triagestelle.	Nein
	BPI: nach 1. oder 2. Jahr	BVS Plus	Es sind insgesamt max. zwei BVS möglich. Ein drittes Jahr ist ausgeschlossen.	Ja
	BPA, BVS Plus BPI: nach 1. oder 2. Jahr	Vorlehre	Übertritt in eine Vorlehre möglich, wenn Vorlehrvertrag vorhanden und Sprachniveau A2 ausgewiesen ist. Kein Einbezug Triagestelle.	Nein
	BPA, BPI, BVS Plus, Vorlehre	SEMO, BIAS-BIP	Immer über die Triagestelle.	Ja
	BPA, BVS Plus	BPA	Wiederholung oder Übertritt nach 1. Jahr in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann ein Gesuch an die Leitung CMBB gestellt werden. Meldung an Triagestelle, wenn in KW 23 keine Lösung.	Ja
	BVS Plus	BVS Plus	Immer über die Triagestelle	Ja
	Vorlehre	Vorlehre	Wiederholung nicht vorgesehen. Ein begründetes Gesuch kann an die Leitung CMBB gestellt werden.	Nein
	Vorlehre	BVS	Übertritt nach 1. Jahr in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann ein Gesuch an die Leitung CMBB gestellt werden. Meldung an Triagestelle, wenn in KW 23 keine Lösung.	Ja

Abbildung 6: Regelungen Wiederholung Brückenangebot

11 Abbruch / Ausschluss aus einem Brückenangebot

Zeichnet sich ein Abbruch ab, meldet der Anbieter dies der Triagestelle, damit gemeinsam nach einer neuen Lösung gesucht werden kann. Das Vorgehen ist ebenfalls mit einer allfällig involvierten fallführenden Stelle abzusprechen.

Ein Ausschluss aus dem Brückenangebot kann nur aus disziplinarischen Gründen erfolgen (vgl. Art. 54 BerV). In der Vorlehre erfolgt ein Austritt, wenn der Vorlehrvertrag aufgehoben wird. Nach Auflösung des Vertrags können die Lernenden noch während höchstens sechs Schulwochen die Berufsfachschule besuchen. Die Abteilung Betriebliche Bildung entscheidet über Ausnahmen (vgl. Art. 20 Abs. 4 BerDV).

12 Zuteilung der Klassen bzw. Plätze an die Anbieter

12.1 Zuteilung der Gemeinden an die Berufsfachschulen

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt das Einzugsgebiet der Berufsfachschulen fest.

Die J/jE besuchen grundsätzlich das ihrem Wohnort zugeteilte geeignete BVS oder die ihrem Lehrort zugeteilte geeignete Vorlehrklasse. Es besteht keine freie Wahl des Schulorts und der Schultage. Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen, zur Sicherstellung des regionalen Angebots und beim Vorliegen bedeutender persönlicher Gründe der/des Lernenden kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2 BerV). Im Streitfall entscheidet die Fachstelle Brückenangebote.

12.1.1 Motivationssemester SEMO

Die J/jE besuchen grundsätzlich das ihrem Wohnort nächstgelegene SEMO. Wenn dort keine Plätze vorhanden sind, kann die Triagestelle einen oder eine J/jE einem anderen SEMO-Standort zuweisen.

12.2 Planung und Zuteilung

12.2.1 Jahresplanung mit kantonalen Anbietern

Unter der Leitung der Fachstelle Brückenangebote findet bei Bedarf eine Planungskonferenz mit den kantonalen Anbietern und der Leitung des Geschäftsbereiches CMBB statt.

Im November wird die Auslastungssituation des laufenden Schuljahres ausgewertet und bis zum 15. Januar des Folgejahres die Anzahl Klassen bzw. Plätze für das kommende Schuljahr festgelegt.

Im Mai wird die definitive Einteilung der Lernenden in die kantonalen Brückenangebote nach Auswertung der Anmeldesituation vorgenommen.

12.2.2 Vorgehen bei fehlenden Plätzen

Falls J/jE in einem Brückenangebot keinen Platz mehr finden, kann die Fachstelle Brückenangebote nach Absprache mit den anderen Direktionen eine Konferenz einberufen, um Lösungen zu finden (Überbuchungen, höhere Platzzahl, Eröffnung zusätzlicher Klassen etc.).

13 Finanzielles

13.1 Finanzierung der Brückenangebote

Die kantonalen Brückenangebote werden durch folgende Direktionen, Behörden und Sozialversicherungen finanziert:

Brückenangebot	Finanziert durch
Berufsvorbereitendes Schuljahr (BPA, BPI und BVS Plus)	BKD, GSI, IV
Vorlehre	BKD, GSI, IV und SEM (INVOL)
Motivationssemester SEMO Standard und Plus	WEU ALV GSI

Abbildung 7: Finanzierung der Brückenangebote

13.2 Schulgebühren

Je nach Brückenangebot fallen Schulgebühren sowie Materialkosten an.

13.2.1 Berufsvorbereitendes Schuljahr

Die Schul- und Kursgebühren betragen jährlich CHF 1000.– (vgl. Art. 48 Abs. 1 BerG i. V. m. Art. 134 Abs. 1 Bst. a BerV). Sie werden auf Semesterbeginn fällig (Art. 134 Abs. 2 BerV).

Umsetzung

Die Schulgebühr wird in zwei Raten und per Verfügung erhoben:

1. Rate: CHF 500.–, Stichtag 1. September
2. Rate: CHF 500.–, Stichtag 1. Februar

Bei Austritten bzw. Eintritten sind die Stichtage entscheidend. Bei Eintritt nach dem 1. Januar wird jedoch nur die 2. Rate verrechnet.

Die Berufsfachschulen stellen Verfügungen (Rechnung) aus. Der weitere Prozess richtet sich nach dem IKS.

Es können Stipendien beantragt bzw. kann ein Gesuch um Erlass der Schulgebühren gestellt werden. Vgl. die nachfolgenden Kapitel 13.3 und 13.4

Materialkosten, Lehrmittel und Exkursionen

Die Lernenden tragen die Kosten für das persönliche Schul- und Kursmaterial sowie für besondere Veranstaltungen selbst (Art. 134 Abs 3 BerV).¹

Materialkosten, Lehrmittel und Exkursionen betragen jährlich maximal CHF 1100.–. Für die Lernenden muss eine Abrechnung erstellt werden.

13.2.2 Vorlehre

Für den Besuch der Vorlehre wird keine Schulgebühr erhoben (Art. 135 Abs. 2 BerV)

Die Kosten für das persönliche Schul- und Kursmaterial sowie für besondere Veranstaltungen tragen die Lernenden selbst.²

Materialkosten, Lehrmittel und Exkursionen betragen jährlich maximal CHF 500.–. Für die Lernenden muss eine Abrechnung erstellt werden.

13.2.3 Motivationssemester SEMO

Der Besuch des SEMO Standard und Plus ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

¹ Für J/jE mit Migrationshintergrund kommen je nach Status und Aufenthaltsdauer teilweise die fallführenden Stellen für die Kosten des Schul- und Kursmaterials auf.

² Für J/jE mit Migrationshintergrund kommen je nach Status und Aufenthaltsdauer teilweise die fallführenden Stellen für die Kosten des Schul- und Kursmaterials auf.

13.3 Stipendien

Das Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge ([ABG](#), BSG 438.31) sowie die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge ([ABV; BSG 438.312](#)), regeln die Handhabung und Bewilligung von Ausbildungsbeiträgen.

Wer nicht in der Lage ist, die Ausbildung zu finanzieren, kann kantonale Ausbildungsbeiträge beantragen. Die Berechnung richtet sich in erster Linie nach der finanziellen Situation der Eltern.

Folgende Eingabetermine gilt es bei Anträgen an den Kanton zu beachten (Art. 36 ABV):

- Das Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag kann ab Beginn des Schuljahres möglichst bis am 15. September eingereicht werden.
- Offizielle Fristen sind jeweils der 30. Juni für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen
- der 31. Dezember für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.³

Detaillierte Informationen sind bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge verfügbar: www.be.ch/ausbildungsbeitraege

Wird das Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag abgelehnt, kann bei der Berufsfachschule ein Gesuch um Erlass der Schulgebühren gestellt werden. Das gilt auch für nicht stipendienberechtigte Personen sowie für Lernende im BPI, welches stipendienrechtlich nicht anerkannt ist (vgl. nachfolgendes Kapitel 13.4).

13.4 Erlass der Schulgebühren

Gemäss Art. 136 Abs. 1 BerV kann die Schulleitung auf Gesuch hin in Härtefällen die Gebühren für den Besuch von kostenpflichtigen Angeboten ganz oder teilweise erlassen. Als Bemessungsgrundlage gelten dabei die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)).

13.4.1 Vorgehen zum Erlass der Schulgebühren

Bei Ablehnung des Stipendienantrags kann ein Gesuch um Erlass der Schulgebühren (ohne Schulmaterialgeld) für das Berufsvorbereitende Schuljahr an die Berufsfachschule gestellt werden. Dem Gesuch sind das Berechnungsblatt und der negative Stipendienentscheid beizulegen. Basierend auf dem Stipendienentscheid entscheidet die Schulleitung über den Erlass der Schulgebühren.

Nicht stipendienberechtigte Personen können das Gesuch um Erlass der Schulgebühren ohne vorgängigen Stipendienantrag direkt an die zuständige Berufsfachschule stellen.

Bei Zuweisung in ein Brückenangebot über die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich wird die Schulgebühr nicht erlassen. Die Verrechnung erfolgt an die regionalen Partner.

Die Berufsfachschule ist zuständig für die Information der Lernenden und Abgabe des Gesuchformulars.

³ Als informell mit der zuständigen Stelle im Amt für zentrale Dienste vereinbarte Frist galt bisher jeweils der 15. September, damit bei einem negativen Entscheid im Anschluss noch ein Antrag auf Schulgelderlass gestellt werden konnte.

13.4.2 Verfügung zum Erlass der Schulgebühren

Der Entscheid zum Erlass stützt sich insbesondere auf die Angaben unter Punkt 7 des Gesuchformulars „Berechnung massgeblicher Betrag“.

Massgeblicher Betrag grösser als CHF 12'000.– ⇒ kein Schulgebührenerlass
Massgeblicher Betrag kleiner als CHF 6000.– ⇒ Schulgebührenerlass von CHF 1000.–

Teilerlasse liegen im Ermessen der Schulleitung.

14 Gesuche und Beschwerden

14.1 Schulortswechsel innerhalb des Kantons Bern

Der ordentliche Schulort für Lernende ist grundsätzlich der ihrem Wohnort zugeteilte Ort, an dem das geeignete BVS angeboten wird; und der ihrem Lehrort nächstgelegene Ort, an dem die geeignete Vorlehrklasse angeboten wird. Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen, zur Sicherstellung des regionalen Angebots und beim Vorliegen bedeutender persönlicher Gründe der/des Lernenden kann davon abgewichen werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2 BerV). Entsprechende Gesuche sind durch die Lernenden bzw. die gesetzliche Vertretung und in der Vorlehre zusätzlich durch den Lehrbetrieb an die Fachstelle Brückenangebote zu richten.

Liegt der ausserordentliche Schulort an einer anderen Berufsfachschule, verfügt diese auf Gesuch hin oder von Amtes wegen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. (vgl. Art. 14 Abs. 3 BerV). Wenn der ausserordentliche Schulort an einem anderen Standort derselben Berufsfachschule liegt, verfügt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die zuständige Schulleitung.

14.2 Schulortswechsel ausserhalb des Kantons Bern

Gesuche für den Besuch eines Brückenangebots ausserhalb des Kantons Bern sind an die Leitung der Fachstelle Brückenangebote zu richten. Diese können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden (wie z.B. behördliche Platzierung, gesundheitliche Gründe). Der Kanton Bern bietet eine genügend grosse Auswahl an Brückenangeboten.

14.3 Ablauf Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen der Schulleitung oder des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes kann der/die Lernende (bei Minderjährigen mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung) bei der BKD innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde erheben. Diese muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Beweismittel (angefochtene Verfügung) müssen mit eingereicht werden.

Auskunft über das Beschwerdeverfahren gibt der [Rechtsdienst der BKD](#) des Kantons Bern.

Gegen Entscheide der BKD kann je nach Sachgebiet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern oder beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

15 Besuch Brückenangebot mit ausserkantonalem Wohnsitz

Um ein Brückenangebot im Kanton Bern besuchen zu können, muss der oder die J/JE zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben. Bei Minderjährigen muss der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertretung im Kanton Bern liegen. Andernfalls muss ein Gesuch um Kostengutsprache beim Berufsbildungsamt des Wohnsitzkantons gestellt werden. Es gelten die aktuellen Tarife der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16-1).

Die Aufnahme in ein Brückenangebot für ausserkantonale Lernende ist nur möglich, wenn genügend Ausbildungsplätze vorhanden sind und der Wohnsitzkanton des/der Lernenden eine Kostengutsprache erteilt hat (vgl. Art. 53 Abs. 2 BerG). Bei knappen Ausbildungsplätzen haben Lernende aus dem Kanton Bern Vorrang. Als Ausnahme gilt, dass behördlich platzierte J/jE im Aufnahmeverfahren gleich zu behandeln sind wie J/jE mit zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern. Die Fachstelle Brückenangebote holt über die zuweisende Stelle der zivilrechtlichen Gemeinde die Kostengutsprache ein.

Die elektronische Anmeldung kann zeitgleich vorgenommen werden (Termin vgl. Kapitel 7.2). Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach Eingang der Kostengutsprache (Ausnahme behördlich platzierte J/jE).

Die Kostengutsprachen sind mit Kopie an die zuständige Berufsfachschule **zu senden an:** Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Fachstelle Brückenangebote, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22.

16 Statistik

Folgende Daten werden durch die Anbieter oder das MBA erhoben und durch die Fachstelle Brückenangebote ausgewertet:

Thema	Erhebung	Stichtag / Zeitraum
Lernendenzahlen laufendes Schuljahr	Anbieter	15.09. / 01.02. / 30.06.
Anzahl Teilnehmende vergangenes Schuljahr (SEMO)	Anbieter	Zeitraum 01.08. bis 31.07.
Schulabgänger pro Gemeinde	MBA (Statistik ARSIS)	15.09.
Anzahl Lernende in BVS pro Gemeinde	MBA (SDL)	15.09.
Anschlusslösungen der Schulaustretenden (BVS, Vorlehre und SEMO) des vergangenen Schuljahres	Anbieter	Ende des Schuljahres

Die Resultate der Erhebung zu den Anschlusslösungen dienen der Erfolgsmessung und werden im Rahmen des RC-Gesprächs zwischen Anbieter und MBA diskutiert.

17 Kommunikation

Die Fachstelle Brückenangebote informiert die Akteure (Schulleitende und Oberstufenlehrpersonen der Volksschule, Berufsberatung, Case Management Berufsbildung, Anbieter Brückenangebote, Sozialdienste, regionale Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich und das AVA) regelmässig über die Brückenangebote und zum Aufnahmeverfahren.

17.1 Webseite Bildungs- und Kulturdirektion

Alle wichtigen Informationen zu den kantonalen Brückenangeboten und zum Aufnahmeverfahren sind auf (www.be.ch/brueckenangebote) verfügbar. Die Fachstelle Brückenangebote ist zuständig für die Pflege und Aktualisierung der deutschen und französischen Version.

Folgende Kurzadressen verlinken auf die entsprechenden Seiten der Brückenangebote:

Deutsch	Französisch
www.be.ch/brueckenangebote	www.be.ch/solutions-transitoires
www.be.ch/bpa	www.be.ch/apf
www.be.ch/bpi	www.be.ch/api
www.be.ch/bvsplus	www.be.ch/app-plus
www.be.ch/vorlehre	www.be.ch/preapprentissage
www.be.ch/vorlehrvertrag	-
www.be.ch/sem0	-
www.be.ch/semoplus	-
www.be.ch/triagestelle	www.be.ch/service-aiguillage

17.2 Kommunikationsmittel

Nachfolgende Kommunikationsmittel werden eingesetzt:

Was	Wann
Amtliches Schulblatt (integriert im Education)	Ausgaben Dezember und Februar: Hinweis auf den nächsten Anmeldetermin und das Vorgehen.
BIZ-Veranstaltungen zusammen mit den Berufsfachschulen	Im 3. Quartal. Den Lead hat das BIZ in Zusammenarbeit mit den Anbietern der Brückenangebote
AKVB Newsletter (elektronisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Mitte März: Hinweis auf Anmeldephase KW 13–18 • Mitte Mai: Hinweis auf die Anmeldung an die Triagestelle für alle ohne Anschlusslösung in der KW 23
Direct Mailing Schulleitungen Volksschule	<ul style="list-style-type: none"> • Anfangs März über Abteilungsvorsteher/in Schulaufsicht (AKVB) mit Hinweis auf die Anmeldephase
Broschüre Brückenangebote „Zwischen Schule und Berufsbildung“, A4 (d+f)	Wird jedes Jahr aktualisiert und erscheint im August. Der Lead ist beim BIZ Berufsberatungs- und Informationszentren, Zentrale Dienste. Änderungen jeweils bis ca. Ende März
Broschüre Brückenangebote, A5 (nur d)	Wird jedes Jahr aktualisiert und erscheint im Oktober. Der Lead ist beim BIZ Berufsberatungs- und Informationszentren, Zentrale Dienste, Fachbereich Informationsmanagement jeweils bis ca. Ende Juni.
Flyer „Die Vorlehre“ (d+f)	Aktualisierung bei Bedarf durch die Fachstelle. Bei Neuauflage Versand an die Berufsfachschulen und die BIZ.
Fachgruppe Brückenangebote	Treffen 1x pro Quartal Mitglieder: Fachstelle Brückenangebote, Leitung CMBB, Leitung Geschäftsbereich Berufs- und Studienwahl, WEU-AVA, GSI-AIS
Auskunftsnummer 031 633 84 54 und brueckenangebote@be.ch	laufend
Artikel im Education, Berner Schule, Einsteiger etc.	Bei Bedarf und nach Möglichkeit.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Bei Bedarf werden zusätzliche Kommunikationsmittel eingesetzt.

18 Zusammenarbeit

18.1 Fachkonferenzen BVS, Vorlehren und SEMO

Die Fachkonferenzen BVS, Vorlehren und SEMO pflegen den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern. Sie unterstützen unter anderem die Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung der jeweiligen Brückenangebote und nehmen Stellung zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Kantons.

Die Bernische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen und der Höheren Fachschulen (BDK) hat u.a. die Geschäftsordnungen der Fachkonferenzen BVS (vgl. Kapitel 21.3) und Vorlehren (vgl. Kapitel 21.4) erlassen. Für die Fachkonferenz SEMO besteht keine Geschäftsordnung.

18.2 Zusammenarbeit mit regionalen Partnern im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ansprechstellen Integration

Die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie die Ansprechstellen Integration sind für die Integrationsförderung von Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA) zuständig, solange diese Sozialhilfe beziehen. Die Berufsfachschulen unterstützen während des Besuchs eines Brückenangebots die Lernenden auch beim Finden einer Anschlusslösung. Sowohl Lehrpersonen als auch Sozialarbeitende haben somit eine Begleitfunktion. Um 15- bis 25-jährige FL und VA effektiv und effizient in deren Integrationsprozess zu unterstützen, werden die Grundsätze und Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den beiden verantwortlichen Stellen in einem Leitfaden festgelegt.

Das „Laufblatt Weiterführung Integrationsmassnahmen“ gibt der fallführenden Stelle anfangs zweites Semester Auskunft über den Stand der Anschlusslösung ihrer Klientinnen und Klienten, und es wird auch für weitere Standortgespräche benutzt.

19 Abkürzungs- und Abbildungsverzeichnis

19.1 Abkürzungsverzeichnis

ABS	Abteilung Berufsfachschulen
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMG	Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
AMV	Arbeitsmarktverordnung vom 29. Oktober 2003 (AMV; BSG 836.111)
AVA	Amt für Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)
AVIV	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02)
BDK	Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industriellen Berufsfachschulen
BerG	Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
BerV	Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
BerDV	Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
BIAS	Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (GSI)
BIP	Angebote zur Stabilisierung mit Perspektive auf berufliche Integration (GSI)
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentren
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BPA	Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Allgemeinbildung
BPI	Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration
BPI 2 E	Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration 2 für Erwachsene
BVS	Berufsvorbereitendes Schuljahr
CMBB	Case Management Berufsbildung (BKD-MBA)
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
INVOL	Vorlehre Integration
IV	Invalidenversicherung
J/jE	Jugendliche und junge Erwachsene
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungsstellen
rP	Regionale Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich
SEMO	Motivationssemester
SG IIZ	Steuergruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

SHV	Verordnung vom 24.Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

19.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Relevante Gesetzgebung der BKD	4
Abbildung 2: Relevante Gesetzgebung der WEU	5
Abbildung 3: Relevante Gesetzgebung der GSI.....	5
Abbildung 4: Termine Anmeldungen Brückenangebote und Triagestelle	9
Abbildung 5: Regelungen Angebotswechsel.....	11
Abbildung 6: Regelungen Wiederholung Brückenangebot.....	12
Abbildung 7: Finanzierung der Brückenangebote	13

20 Liste der Anbieter

Die aktuelle Liste der Anbieter befindet sich auf www.be.ch/brueckenangebote unter den Standorten.

21 Anhang

21.1 Übersicht Brückenangebote Kanton Bern



	BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA	BVS Praxis und Integration BPI			Vorlehre	SEMO Standard	SEMO Plus	BVS Plus
		BPI 1	BPI 2	BPI 2 Erwachsene				
Ziel	Einstieg in die berufliche Grundbildung Berufswahlprozess abschliessen, praktische Fähigkeiten und Allgemeinbildung entsprechend Berufswunsch ergänzen, Persönlichkeitsentwicklung	Integrationsförderung von kürzlich Zugezogenen			Einstieg in die berufliche Grundbildung Verbessern der schulischen und persönlichen Kompetenzen entsprechend Berufswunsch Berufspraktische Kompetenzen erwerben	Einstieg in die berufliche Grundbildung, Persönlichkeitsentwicklung	Erlangung der Grundarbeitsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung, mittelfristig Einstieg in eine berufliche Grundbildung oder eine andere Anschlusslösung	Einstieg in die berufliche Grundbildung, Persönlichkeitsentwicklung
Angebotsart/ Struktur	5 Tage Unterricht mit praktischen Anteilen von mind. 10 % bis max. 40 % Vollzeit, Schulferien	5 Tage Unterricht mit praktischen Anteilen von mind. 10 % bis max. 40 % Vollzeit, Schulferien	jeweils vormittags oder 2 ganze Tage Unterricht und Stützkurs am Samstag ca. 10 Stunden pro Woche Arbeit in externem Betrieb Vollzeit, Schulferien		dual: 2 Tage Unterricht, 3 Tage Arbeit in externem Betrieb Vollzeit, mind. 5 Wochen Ferien (unter 20-jährig) ⁴	dual: 2 Tage Unterricht, 3 Tage Arbeit intern oder extern i.d.R. Vollzeit, Ferien gemäss ALV	dual oder Projektform ab 40 % bis Vollzeit, Ferien gemäss ALV	halb Unterricht und halb Schnuppereinsätze, abwechselnd Vollzeit, 6 Wochen Ferien
Dauer	1 Schuljahr	1–2 Semester (modular)			1 Schuljahr	Flexibel (max. 210 Tage)	Flexibel (max. 22 Monate, i.d. R. Übertritt in ein höherschwelliges Angebot nach spätestens 12 Monaten	1 Schuljahr
Begleitung⁵	wenig-mittel	mittel			individuell	mittel	viel	viel
Kosten in CHF pro Jahr⁶	1000.– Schulgeld, max. 1100.– für Material und Exkursionen	1000.– Schulgeld, max. 1100.– für Material und Exkursionen	Schulgeld: 800.–, ca. 600.– für Material		Kein Schulgeld, max. 500.– für Material und Exkursionen	keine	keine	1000.- Schulgeld, max. 1100.- für Material und Exkursionen

⁴ Bei Bedarf sind in Kooperation mit den betroffenen Organisationen der Arbeit (OdA) und den Berufsfachschulen für definierte Zielgruppen auch flexible Teilzeitmodelle möglich.

⁵ Begleitung und Coaching: wenig = berufsbezogenes Coaching, kleinere persönliche Probleme, im Angebot; mittel = umfassenderes Coaching zu Alltagsproblemen, im Angebot; viel = externe Begleitung der Teilnehmenden, auch ausserhalb Angebot (Begleitung Arzt, Wohnungsbesichtigung etc.).

⁶ Kosten fallen teils weg bei Stipendienberechtigung (z.B. bei Sozialhilfebezug) oder falls Voraussetzungen für einen Schulgelderlass gegeben sind.

	BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA	BVS Praxis und Integration BPI			Vorlehre	SEMO Standard	SEMO Plus	BVS Plus
		BPI 1	BPI 2	BPI 2 Erwachsene				
Entschädigung	keine	keine			Empfehlung 90 % des 1. Lehrjahrslohnes	individuell; gemäss Ar- beitslosenversicherung o- der wirtschaftlicher Sozi- alhilfe (SKOS)	individuell; gemäss Ar- beitslosenversicherung o- der wirtschaftlicher Sozial- hilfe (SKOS)	keine
Aufnahme- kriterien	Keinen Abschluss auf Sekundar- stufe II, wohnhaft im Kanton Bern Fokus Realschule, hohe Motiva- tion für weiteres Schuljahr, aktiver Berufswahlprozess hat stattgefunden, Bildungs- und Förderbedarf ist vorhanden	Keinen Abschluss auf Sekundarstufe II, wohnhaft im Kanton Bern Genügende schulische Grundkompeten- zen für die Berufsvorbereitung sowie hohe Motivation für den Unterrichts- besuch sind vorhanden BPI 2 nach BPI 1: Genügender Lernfort- schritt für Berufseinstieg erkennbar	Keinen Abschluss auf Sekundarstufe II, wohnhaft im Kanton Bern Genügende schulische Grundkompeten- zen für die Berufsvorbereitung sowie hohe Motivation für den Unterrichts- besuch sind vorhanden Arbeitsanstellung im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche Geregelter Aufenthaltsstatus (Ausweis F, B, C, keine N)	Keinen Abschluss auf Se- kundarstufe II, wohnhaft im Kanton Bern Genehmigter Vorlehrvertrag vorhanden	Keinen Abschluss auf Se- kundarstufe II, wohnhaft im Kanton Bern Bereitschaft, die eigene Berufssituation verbes- sern zu wollen und eine berufliche Grundbildung zu absolvieren Geregelter Aufenthalts- status	Keinen Abschluss auf Se- kundarstufe II, wohnhaft im Kanton Bern Motivation zu regelmässi- ger Teilnahme gemäss in- dividueller Abmachung, hoher Förderbedarf in den überfachlichen Kompeten- zen Geregelter Aufenthaltssta- tus	Keinen Abschluss auf Se- kundarstufe II, wohnhaft im Kanton Bern Hoher Förderbedarf in den überfachlichen Kompeten- zen Motivation für Schnuppe- reinsätze alle 14 Tage	
Alter	i.d.R. nach der obligatorischen Schulzeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr	20 bis zum vollendeten 35. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 35. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr	
Sprachniveau	B1	A1	A2	A2	A2	A2	A2	
Motivation, Kooperation	hoch	hoch			hoch	mittel	minimal	mittel
Anmeldung Elektronisch auf www.be.ch/ brueckenangebote	9. Schuljahr: Anmeldung durch Klassenlehrperson in KW 13–18 Nach Volksschule: Anmeldung über Triagestelle	9. Schuljahr: Anmeldung durch Klassen- lehrperson in KW 13–18 Nach Volksschule: Anmeldung ganzjährig durch die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich, die Ansprechstellen Integration sowie die Sozialdienste mög- lich, Einstiege bei vorhandenen Plätzen bis ein Monat nach Semesterbeginn.	Anmeldung durch die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich, die An- sprechstellen Integration sowie die Sozi- aldienste KW 13–18	Anmeldung an den Berufs- schulunterricht erfolgt auto- matisch mittels Einreichen des unterzeichneten Vorlehr- vertrags und Genehmigung durch das MBA.	Anmeldung nur über Triagestelle, ganzjährig möglich	Anmeldung nur über Triagestelle, ganzjährig möglich	9. Schuljahr: Anmeldung durch Klassenlehrperson über die Triagestelle in KW 13–18 Nach Volksschule: über Triagestelle	
Eintritt	August (Nachmeldungen bis Ende Januar)	August und Februar (Nachmeldungen bis 4 Wochen nach Semesterbeginn)	August (Nachmeldungen bis Ende Januar)	August (Nachmeldungen bis Ende Januar)	wöchentlich	wöchentlich	August (Nachmeldungen bis Ende Januar)	
Begrenzung	I.d.R. keine Wiederholung möglich ⁷ . Möglichkeit der Gesuchstellung bei der Leitung Case Management Berufsbildung.							

⁷ Ausgenommen von diesem Grundsatz ist das Angebot Vorlehre.

21.2 Detailablauf Aufnahmeverfahren Berufsvorbereitendes Schuljahr

Wann	Thema	Bemerkungen
KW 13	Start Online-Anmeldungen	Klassenlehrpersonen des 9. Schuljahrs und Triagestelle melden direkt in ein BPA/BPI an.
KW 13–18	Eingang Anmeldung Berufsfachschule	<p>Prüfung Vollständigkeit durch Berufsfachschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervollständigung Dossier (Beilagen, etc.) • Icons „Anmeldung komplett“ und „Anmeldung nicht komplett“ in Admininterface • Rückzug Anmeldung möglich mit Icon „Anmeldung zurückgezogen“
	Prüfung Widersprüche	Vgl. HB Brückenangebote Kapitel 9.1.3. Neu wird der Brief „Überprüfung Widersprüche“ im Dossier hochgeladen und der Triagestelle ihrer Region zugewiesen.
	Sammeln der Anmeldungen durch Berufsfachschule	<p>Einteilung durch Berufsfachschule</p> <p>Es erfolgt kein Transfer ins evento vor Mitteilung durch die Fachstelle Brückenangebote. Alle vollständigen und nicht widersprüchlichen Dossiers können nach Mitteilung durch die Fachstelle im Admininterface mit Icon „aufgenommen“ versehen werden.</p> <p>Achtung: keine Aufnahme oder Ablehnungen vor der definitiven Einteilung (Information durch Fachstelle Brückenangebote).</p>
KW 19	Ende Anmeldefrist	<p>Handhabung Ende Anmeldefrist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle SuS ohne Anschlusslösung werden in der KW 23 an die Triagestelle Brückenangebote angemeldet. Anmeldungen zwischen KW 19 und 22 sind nicht möglich.
	Versand Antworten durch Berufsfachschule	<p>Versand Antworten, Aufteilung:</p> <p>Der Transfer der elektronischen Daten von Admininterface ins evento erfolgt durch den Fachbereich Informatikanwendungen. Die Sekretariate BVS werden durch die Fachstelle Brückenangebote informiert, sobald die Aufnahmen (und Ablehnungen) verfügt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufnahmen und Ablehnungen erfolgen gemäss Vorlage durch die BVS Sekretariate.
		Entscheid bezüglich weitere Freihaltung von Plätzen für Triagestelle und Handhabung Warteliste wird getroffen.

21.3 Geschäftsordnung der Fachkonferenz Berufsvorbereitendes Schuljahr (FK BVS)

Grundlage	Gemäss der Geschäftsordnung der Bernischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen und der Höheren Fachschulen (BDK) erlässt diese die Geschäftsordnung der Fachkonferenzen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 1 ¹ Mitglieder der FK BVS sind die für das BVS zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Berufsfachschulen, die BVS-Klassen führen.</p> <p>² Von Amtes wegen nimmt eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>³ Die FK BVS kann zu ihren Sitzungen Fachpersonen einladen, soweit dies für ihre Arbeit notwendig ist.</p>
Auftrag	<p>Art. 2 ¹ Die FK BVS befasst sich mit allen Belangen der BVS.</p> <p>² Im Auftrag der BDK und zu deren Handen, nimmt sie Stellung zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Kantons und erarbeitet Konzepte für die Weiterentwicklung der BVS.</p> <p>³ Die FK BVS pflegt den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern und strebt eine sinnvolle Koordination, namentlich im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren und die Ausbildungsprogramme, an.</p> <p>⁴ Die FK BVS beantragt dem MBA im Einvernehmen mit ihren Schulleitungen, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens die definitive Anzahl der an den Schulen zu führenden Klassen.</p> <p>⁵ Die FK BVS kann gegenüber der BDK durch ihre Präsidentin, ihren Präsidenten, Anträge stellen.</p> <p>⁶ Die Mitglieder der BDK werden mittels der Einladung und der Protokolle laufend über die Tätigkeit der FK BVS orientiert.</p>
Vorsitz, Verfahren	<p>Art. 3 ¹ Die FK BVS konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin, einen Präsidenten sowie eine Sekretärin, einen Sekretär.</p> <p>² Die Amtsdauer der Präsidentin, des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist, nach einem Unterbruch, möglich.</p> <p>³ Die FK BVS bestellt ein Büro, bestehend aus ihrer Präsidentin, ihres Präsidenten, der Sekretärin, dem Sekretär sowie einem weiteren Mitglied.</p> <p>⁴ Die FK BVS kann das Büro mit der Erledigung von Aufgaben betrauen.</p>
Sitzungen	Art. 4 Die Präsidentin, der Präsident beruft jährlich mindestens zwei Sitzungen ein.
Beschlussfähigkeit	Art. 5 Die anwesenden, gemäss ordentlicher Frist von mindestens 21 Tagen eingeladenen FK BVS-Mitglieder, sind beschlussfähig.
Information der BDK	Art. 6 Die Präsidentin, der Präsident der FK BVS kann, wenn es die Geschäfte erfordern, auf Antrag zu einer Sitzung der BDK eingeladen werden.
Schlussbestimmung	Art. 7 Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die BDK in Kraft.

Von der BDK genehmigt am: 10. Juni 2009

21.4 Geschäftsordnung der Fachkonferenz Vorlehren (FK Vorlehre)

Geschäftsordnung der Fachkonferenz Vorlehren (FK VOR)

Grundlage	Gemäss der Geschäftsordnung der Bernischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen und der Höheren Fachschulen (BDK) erlässt diese die Geschäftsordnung der Fachkonferenzen.
Mitgliedschaft	Art. 1 ¹ Mitglieder sind die zuständigen Abteilungsleitenden der Schule, welche Vorlehren führen. ² Von Amtes wegen nimmt eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³ Die FK VOR kann zu ihren Sitzungen Fachpersonen einladen, soweit dies für ihre Arbeit notwendig ist.
Auftrag	Art. 2 ¹ Die FK VOR befasst sich mit allen Belangen der Vorlehren. ² Im Auftrag der BDK und zu deren Händen, nimmt sie Stellung zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Kantons und erarbeitet Konzepte für die Weiterentwicklung der Vorlehren. ³ Die FK VOR pflegt den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern und strebt eine sinnvolle Koordination, namentlich im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren und die Ausbildungsprogramme, an. ⁴ Die FK VOR kann gegenüber der BDK durch ihre Präsidentin, ihren Präsidenten, Anträge stellen. ⁵ Die Mitglieder der BDK werden mittels der Einladung und der Protokolle laufend über die Tätigkeit der FK VOR orientiert.
Vorsitz, Verfahren	Art. 3 ¹ Die FK VOR konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin, einen Präsidenten sowie eine Sekretärin, einen Sekretär. ² Die Amtsdauer der Präsidentin, des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist, nach einem Unterbruch, möglich. ³ Die FK VOR bestellt ein Büro, bestehend aus ihrer Präsidentin, ihres Präsidenten, der Sekretärin, dem Sekretär sowie einem weiteren Mitglied. ⁴ Die FK VOR kann das Büro mit der Erledigung von Aufgaben betrauen.
Sitzungen	Art. 4 Die Präsidentin, der Präsident beruft jährlich mindestens zwei Sitzungen ein.
Beschlussfähigkeit	Art. 5 Die anwesenden, gemäss ordentlicher Frist von mindestens 21 Tagen eingeladenen FK VOR-Mitglieder, sind beschlussfähig.
Information der BDK	Art. 6 Die Präsidentin, der Präsident der FK VOR kann, wenn es die Geschäfte erfordern, auf Antrag zu einer Sitzung der BDK eingeladen werden.
Schlussbestimmung	Art. 7 Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die BDK in Kraft.

Von der BDK genehmigt am: 10. Juni 2009

Bern, 10. Juni 2009

Der Präsident der BDK



Thomas Zaugg